

Gemeinde Blankenhof
Der Bürgermeister

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof

Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat mit Beschluss vom 05.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof aufgestellt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist noch nicht abgeschlossen und der Genehmigungsantrag nach § 6 Abs. 1 BauGB wurde somit noch nicht gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 22.04.2026 (Aktenzeichen: 1166/2026-502) wurde der Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof nach § 10 Abs. 2 BauGB mit einer Auflage und Hinweisen genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt; die Hinweise beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Chemnitz	Flur 3	51 tlw., 52 tlw. Und 54/1 tlw.
-----------------------	--------	--------------------------------

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9.1 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ wird mit der Begründung und Umweltbericht, nebst Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden (außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabstimmung). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-blankenhof> möglich.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung zum vorstehend genannten Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Es wird auf § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Blankenhof, den 23.04.2026


Karsten Rähse
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

